

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
Lütjensee**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lütjensee hat am 25.03.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und gegebenenfalls Grabmindestunterhaltung)

#### 1. Reihengrabstätten inkl. Grabmindestunterhaltung, für 20 Jahre

- a) für Urnen in Rasenlage ..... 1040,00 Euro
- b) für Urnen anonym..... 840,00 Euro

#### 2. Wahlgrabstätten, je Grabbreite

- a) für Särge mit ganzflächigem Pflanzbeet, für 25 Jahre..... 1312,50 Euro
- b) für Särge in Rasenlage mit halbem Pflanzbeet, inkl. Rasenpflege,  
für 25 Jahre, ..... 1587,50 Euro
- c) für Särge in Rasenlage inkl. Rasenpflege, für 25 Jahre ..... 2062,50 Euro
- d) als Kindergrabstätte, für 15 Jahre ..... 562,50 Euro
- e) für 2 Urnen mit ganzflächigem Pflanzbeet, für 20 Jahre..... 860,00 Euro
- f) für 2 Urnen (Ehepartner) in Rasenlage, inkl. Rasenpflege  
für 20 Jahre, ..... 1120,00 Euro

#### 3. Urnenwahlgräber an Baum-Gemeinschaftsgrabstätten inkl. Grabmindestunterhaltung und Inschrift, für 20 Jahre

- a) Urnenwahlgrabstätte an der Buche..... 1272,50 Euro
- b) Urnenwahlgrabstätte an der Eiche ..... 929,00 Euro
- c) Urnenwahlgrabstätte an der Birke..... 929,00 Euro

#### 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und gegebenenfalls Grabmindestunterhaltung)

##### 1.) Sarggrabstätten pro Grabbreite und Jahr

- a) Sargwahlgrab mit ganzflächigem Pflanzenbeet ..... 52,50 Euro
- b) Sargwahlgrab mit halbem Pflanzenbeet inkl. Rasenpflege ..... 63,50 Euro
- c) Sargwahlgrab in Rasenlage inkl. Rasenpflege..... 82,50 Euro
- d) Sargwahlgrab für Kinder..... 37,50 Euro

## 2.) Urnenwahlgrabstätten pro Grabbreite und Jahr

- a) Urnenwahlgrab mit Pflanzenbeet ..... 43,00 Euro
- b) Urnenwahlgrab in Rasenlage für Ehepartner (für 2 Urnen)  
inkl. Rasenpflege ..... 56,00 Euro
- c) Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabstätten am Baum  
inkl. Grabmindestunterhaltung..... 43,50 Euro

Die Gebührenberechnung erfolgt Tag genau.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung  
der Friedhofssatzung ..... 22,50 Euro
- 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen  
anderer Berechtigter..... 26,50 Euro
- 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
  - a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals  
inklusive Standsicherheitsprüfung ..... 82,00 Euro
  - b) zur Errichtung eines liegenden Grabmals ..... 34,00 Euro
  - c) zur Zulassung eines Gewerbetreibenden ..... 34,00 Euro

## III. Gebühren für die Bestattung

(Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

- 1. Für eine Sargbestattung
  - a) für Särge mit einer Länge bis zu 120 cm ..... 448,50 Euro
  - b) für Särge mit einer Länge von mehr als 120 cm..... 747,50 Euro
- 2. Für eine Urnenbeisetzung ..... 209,50 Euro

## IV. Gebühren für Ausgrabungen

Die Ausgrabung von Särgen und Urnen wird nach Aufwand entsprechend §7 berechnet.

§ 7  
**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg Ost vom 19. April 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lütjensee, den 26.04.2022

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Lütjensee  
- Der Kirchengemeinderat -

gezeichnet  
Christina Gloyer  
Vorsitzendes Mitglied

gesiegelt  
(Kirchensiegel)

gezeichnet  
Hans-Jürgen Schippmann  
weiteres Mitglied

**Hinweis:**

Die Friedhofsgebührensatzung wurde nach vorheriger Bekanntmachung im Markt am 30.04.2022 und im Hahnheider Landboten am 27.04.2022 und mit vollem Wortlaut auf der Internetseite [www.tymmo.de](http://www.tymmo.de) bereitgestellt und wird dort für die Dauer der Gültigkeit vorgehalten werden.

gezeichnet  
Christina Gloyer  
Vorsitzendes Mitglied

gesiegelt  
(Kirchensiegel)

gezeichnet  
Hans-Jürgen Schippmann  
weiteres Mitglied